



EINMALIG - Selbstauskunft externe Personen (§ 2 Abs. 9 Corona VO KH und Pflegeeinrichtungen) zu SARS-CoV-2 und Verpflichtungserklärung

Diese Regelung gilt auf Basis der jeweils gültigen Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg und der Abteilung für Krankenhaushygiene **für externe Personen** gem. § 2 Abs. 9 Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, welche aus sonstigen, **insbesondere beruflichen Gründen Zutritt zum Krankenhaus erhalten** (z.B. Dienstleister, Pressevertreter, Teilnehmende an Veranstaltungen und Besprechungen, Physiotherapeuten).

Bezeichnung der Firma / des Arbeitgebers: _____

Persönliche Angaben der externen Person:

Name, Vorname: _____ Tel.-Nr.: _____

oder Anschrift: _____

		JA	NEIN
1)	Unterliegen Sie einer Absonderungspflicht (Quarantäne/Isolation) im Zusammenhang mit dem Coronavirus? oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2)	Haben Sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3)	Sind Sie innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet zurückgekehrt, für das lt. der geltenden Einreiseverordnung des Gesundheitsministeriums nach Rückreise eine Quarantänepflicht besteht? (wenn ja, dann Abklärung eines Zutrittsverbots durch den internen Auftraggeber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sofern eine Frage mit **JA** zu beantworten ist, ist **ein Zutritt zur Klinik untersagt**.

Als externe Person, welche Zutritt zum Krankenhaus erhält, verpflichte ich mich,

- mich ausschließlich zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeit in den benannten Räumlichkeiten aufzuhalten.
- während des gesamten Aufenthalts einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren und die Regeln der Händedesinfektion einzuhalten.
- Änderungen zu meinem Gesundheitszustand oder einer Absonderungspflicht unverzüglich mitzuteilen.
- und nehme zur Kenntnis, dass ein – auch fahrlässiges – Zu widerhandeln oder eine Falschangabe bei der Selbstauskunft eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann.

Für den Zutritt ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen. Der Nachweis kann im Original, in Papierform oder digital verifiziert vorgelegt werden

COVID-19-Testnachweis

Der negative COVID-19-Antigentest darf max. 24 Stunden alt sein und der negative PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Ein Selbsttest wird nicht akzeptiert.

Impfnachweis

Zwei Impfstempel, der letzte mindestens 14 Tage alt (Ausnahme Janssen-Cilag, Johnson & Johnson: hier reichen 14 Tage nach der ersten Impfung).

Genesenennachweis

Der Genesenennachweis kann durch einen positiven PCR Test erfolgen, der mind. 28 Tage sowie max. sechs Monate zurückliegt.

Für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zu widerhandlung oder Falschangabe oder im Falle des Verdachts auf Fälschung der Nachweise behalten wir uns vor, das Ordnungsamt zu informieren und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

Datum, Unterschrift externe Person



Zutritt gestattet: Unterschrift beauftragender Bereich

Das ausgefüllte Formular wird 5 Wochen aufbewahrt.